



# Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 03/2024**

**Mittwoch, den 27.03.2024**

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 18.03.2024 Seite 51
- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung  
von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Deggendorf  
(Tagespflegekostenbeitragssatzung) vom 18.03.2024 Seite 54
- Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO** Seite 57
- Gemeinde: Stephansposching  
Gemarkung: Stephansposching  
Fl.Nr.: 356/52  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung der bestehenden Wohnung im  
1. Obergeschoss in eine Pension und Unterkunft für  
Monteure (7 Betten) sowie Nutzungsänderung der  
bestehenden Zahnarztpraxis in Büro- und Lagerräume  
Bauherr: Monika Kasper
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes  
Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2024 Seite 58
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes  
Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2024 Seite 60
- Übungen der Bundeswehr;  
Manövermeldungen in der Zeit vom  
08.04.2024 bis 19.04.2024 Seite 62
- Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf  
hier: Aufgebotsverfahren Seite 64

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
vom 18.03.2024**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2240), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) erlässt der Landkreis Deggendorf folgende Verordnung:

**§ 1**

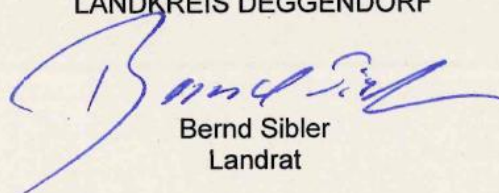
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„87) in der Gemeinde Auerbach vom 18.03.2024“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 18.03.2024  
LANDKREIS DEGGENDORF

  
Bernd Sibler  
Landrat

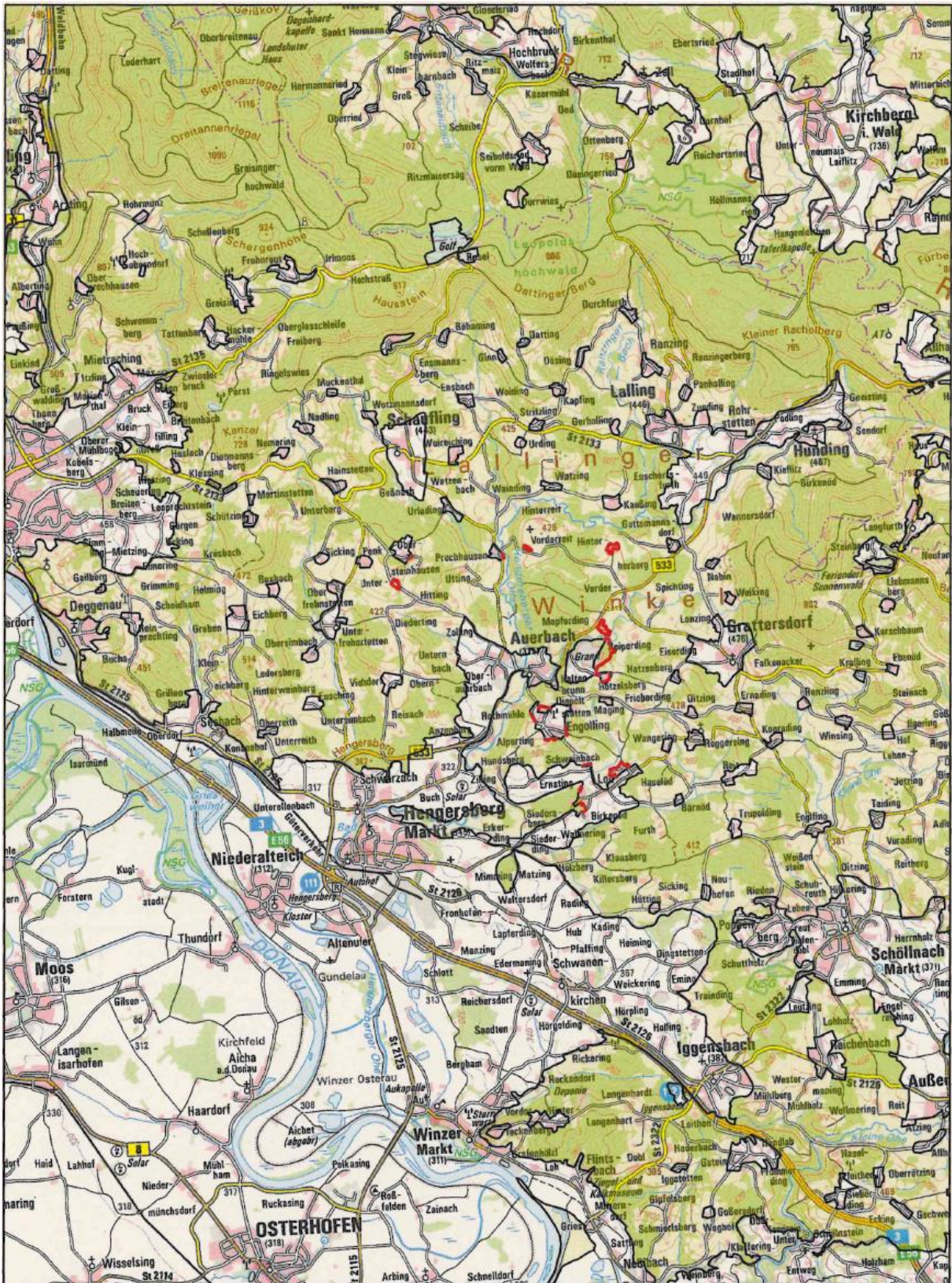
Anlage


2 Karten M 1: 100.000/25.000


Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



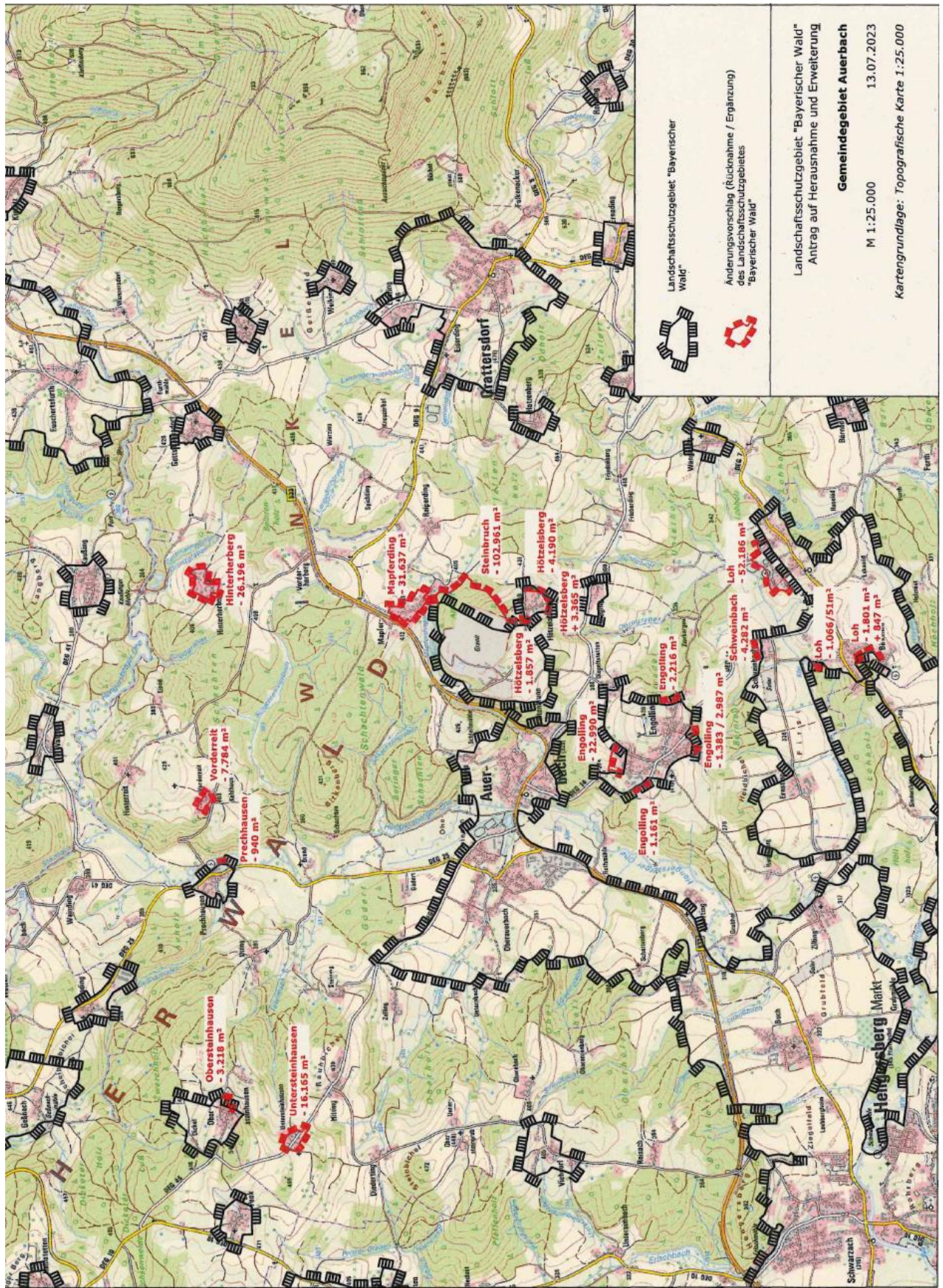


 Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald"

 Änderungsvorschlag (Rücknahme / Ergänzung) des Landschaftsschutzgebietes "Bayerischer Wald"

**Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald"**  
**Antrag auf Herausnahme und Erweiterung**  
**Gemeindegebiet Auerbach**  
 M 1:100.000      13.07.2023  
 Kartengrundlage: Topografische Karte 1:100.000







# **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Deggendorf (Tagespflegekostenbeitragsatzung)**

**vom 18.03.2024**

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) und des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl I S. 2824, ber. 2023 Nr. 19) erlässt der Landkreis Deggendorf folgende Satzung:

## **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

Der Landkreis Deggendorf erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von dem/den Kostenbeitragspflichtigen gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).
- (3) Betreuungszeiten in der Nacht (von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden nur mit 40 % Betreuungszeit angesetzt.

#### § 4 Beitragssatz

- (1) Für das erste Kind in Tagespflege werden je vollem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit		Kostenbeitrag
tgl.	wchtl.	
1 – 2 Std.	5 - 10 Std.	80,00 €
>2 – 3 Std.	>10 - 15 Std.	110,00 €
>3 – 4 Std.	>15 - 20 Std.	140,00 €
>4 – 5 Std.	>20 - 25 Std.	170,00 €
>5 – 6 Std.	>25 - 30 Std.	200,00 €
>6 – 7 Std.	>30 - 35 Std.	230,00 €
>7 – 8 Std.	>35 - 40 Std.	260,00 €
>8 – 9 Std.	>40 - 45 Std.	290,00 €
>9 – 10 Std.	>45 - 50 Std.	320,00 €

- (2) Für das zweite und jedes weitere in Tagespflege zu betreuende Kind werden jeweils nur 50 % des jeweiligen Kostenbeitrages nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Bei Kindertagespflege, die ausschließlich im Haushalt der Eltern stattfindet, wird der Kostenbeitrag um 35 % reduziert.
- (4) Soweit ein Kind nur im Rahmen der Ferienbetreuung (mindestens 15 Betreuungstage in einem Bewilligungsjahr) in Tagespflege betreut wird, wird der Kostenbeitrag in der entsprechenden Buchungskategorie bei 15 bis 29 Tagen für einen Monat, bei 30 bis 44 Tagen für zwei Monate und ab 45 Tagen für 3 Monate erhoben.
- (5) Für die Eingewöhnungsphase bei der Tagespflegeperson ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

#### § 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der in der Tagespflegevereinbarung vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).
- (2) Wird das Kind mehr als 20 Tage im Jahr wegen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der Tagespflegeperson nicht in Tagespflege betreut und wird auch keine Ersatzkraft in Anspruch genommen, so endet die Beitragspflicht ab dem 21. Tag. Sie beginnt neu an dem Tag, ab dem die Betreuung wieder aufgenommen wird.
- (3) Wird das Kind wegen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes mehr als 1 Woche (5-Tage-Woche) nicht in Tagespflege betreut, so endet die Beitragspflicht ab dem 6. Tag. Sie beginnt neu an dem Tag, ab dem das Kind wieder in Tagespflege betreut wird.
- (4) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich. Im Falle einer taggenauen Abrechnung bei

Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

- (5) Mit der Leistung des Kostenbeitrags sind alle Kosten für die Inanspruchnahme der Tagespflege abgedeckt. Es dürfen keine privaten Zuzahlungen an die Tagespflegeperson erfolgen.

## **§ 6 Erlass des Kostenbeitrags**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

## **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie Deggendorf Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Die Tagespflegekostenbeitragssatzung des Landkreises Deggendorf vom 14.12.2015 tritt mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft.

Deggendorf, den 18.03.2024

gez.

Bernd Sibler  
L a n d r a t

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Stephansposching

Gemarkung: Stephansposching

Fl.Nr.: 356/52

Bauvorhaben: Nutzungsänderung der bestehenden Wohnung im 1. Obergeschoss in eine Pension und Unterkunft für Monteure (7 Betten) sowie Nutzungsänderung der bestehenden Zahnarztpraxis in Büro- und Lagerräume

Bauherr: Monika Kasper

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 18.03.2024 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Deggendorf, 18.03.2024  
Landratsamt Deggendorf

gez.  
Bischoff  
Regierungsdirektorin



## **Bekanntmachung**

### **der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt gemacht wird:

#### **I. § 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>396.904,00 €</b>
und im Vermögenshaushalt	

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>108.176,00 €</b>
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **236.155,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **126 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.874,25 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beanprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### **III.**

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpöring, Niederpöring 23, 94562 Oberpöring während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpöring, den 20.03.2024

Schulverband Mittelschule Wallerfing

gez.

Eigner  
Schulverbandsvorsitzender



## Bekanntmachung

### der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt gemacht wird:

#### I.

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **198.365,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **38.000,00 €**  
ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

#### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **150.940,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **64 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.358,44 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### **III.**

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpöring, Niederpöring 23, 94562 Oberpöring während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpöring, den 20.03.2024

Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing

gez.

Stoiber  
Schulverbandsvorsitzender



30-0831 jbö-fr

## **MANÖVERMELDUNG**

### **Name der Übung:**

Schneller Luchs KW 15-16, Übung, ELSA eFP LITAUEN mobile und stationäre Kräfte inkl. RettStation (Verlegeübung/Marsch)

### **Zeit:**

08.04.2024 bis 19.04.2024

### **Übungsraum:**

33U UQ 2040 1160 Gäubodenkaserne Mitterhartshausen 55, Feldkirchen 94351

33U UQ 1540 0830 StOÜbPI Metting, 94351

Landkreis Straubing 94315/ Bogen 94327/ Dingolfing-Landau 84130/ Deggendorf 94469

33U UQ 1893 1200 Gemeinde Feldkirchen 94351

33U UQ 3168 0883 Gemeinde Paizkofen 94342

33 U UQ 3481 0589 Gemeinde Altenbuch 94522

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StOÜbPI/TrÜbPI statt

### **Schwerpunkte der Übung:**

#### **Raum/Ortm voraussichtliche sonstige Ballungsräume:**

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit KFZ und zu Fuß

33U UQ 2040 1160 Gäubodenkaserne Mitterhartshausen 55, Feldkirchen 94351

33U UQ 1540 0830 StOÜbPI Metting, 94351

Landkreis Straubing 94315/ Bogen 94327/ Dingolfing-Landau 84130/ Deggendorf 94469

33U UQ 1893 1200 Gemeinde Feldkirchen 94351

33U UQ 3168 0883 Gemeinde Paizkofen 94342

33 U UQ 3481 0589 Gemeinde Altenbuch 94522

#### **Gesamtstärke der Truppe:**

80 Soldaten, 25 Fahrzeuge, 25 Radfahrzeuge

#### **Großraum- und Schwerlasttransport:**

Fahrzeugart: Gesch.BergeKranFz

Gewicht: 44 to, Breite 2,75 m, Höhe 3,73 m, Länge 11,79 m

#### **Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:**

#### **Übungsform mit Kurzcharakteristik:**

Übungsausschnitte Patrouille zu Fuß

Zusammenarbeit der RettStation (Role II) mit mobilen Kr (Role I)

Zusammenwirken Infanteriekräfte mit BAT/RettTrp/RettStation

Erkundung Aufbauplatz, Aufbau RettStation und Schnelle Verlegung

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 20.02.2024  
LANDRATSAMT

gez.

Peterle  
Ltd. Regierungsdirektor



Sparkasse Deggendorf

## **Aufgebotsverfahren**

Die Sparkassenbücher

**Nr. 4583142833**

**Nr. 3782725786**

**Nr. 3785071956**

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 04.03.2024; 11.03.2024; 25.03.2024

gez.

Sparkasse Deggendorf